



# Geldwäsche in Österreich

Jahresbericht  
2013

**Impressum:**

**Herausgeber:** Bundeskriminalamt  
Josef-Holaubek-Platz 1, 1090 Wien

**Grafiken:** © Bundeskriminalamt

**Druck:** Digitaldruckerei des Bundesministeriums für Inneres  
Herrengasse 7, 1010 Wien

**Stand:** Juli 2014

# Inhaltsverzeichnis

---

Einleitung	Seite 5
Fachbereich Geldwäsche	Seite 5
Allgemeines	Seite 5
Organisation der A-FIU	Seite 6
Tätigkeiten der Geldwäschemelderstelle	Seite 7
<hr/>	
Tatbestand der Geldwäscherei	Seite 13
Jahresrückblick	Seite 15
<hr/>	
Typologien und Entwicklungen	Seite 23
Fallstudien	Seite 25
Ausblick	Seite 28

# Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser!

Zum zehnten Mal veröffentlicht die Geldwäschemeldestelle des Bundeskriminalamtes auf Basis internationaler Standards ihren jährlichen Bericht. Sowohl der Jahresbericht 2013 als auch die vorangegangenen Berichte dokumentieren die zahlreichen Aktivitäten der österreichischen „Financial Intelligence Unit“ (A-FIU) bei der Bekämpfung der Geldwäsche. So wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche Verdachtsmeldungen gemeinsam mit den Landeskriminalämtern zur Identifizierung bzw. Konkretisierung von Anhaltspunkten für Geldwäscherei bearbeitet.

Kriminelle wollen den finanziellen Gewinn aus ihren Straftaten genießen. Bevor sie das kriminell erlangte Vermögen verwenden können, müssen sie zunächst die Herkunft des Geldes verschleiern. Diesen Vorgang nennt man Geldwäscherei. Um Geldströme auf ihre Herkunft zu untersuchen und so inkriminierte Vermögenswerte zu identifizieren, hat Österreich wie nahezu jeder Staat eine spezielle Bekämpfungseinheit, die FIU.

Die Bekämpfung der Geldwäscherei ist eine politische Priorität, die sich in der operativen Zusammenarbeit zwischen den Financial Intelligence Units weltweit widerspiegelt. Damit die Geldwäscherei, die organisierte Kriminalität und die Terrorismusfinanzierung global erfolgreich bekämpft werden können, braucht es daher einerseits eine gut funktionierende internationale Kooperation und andererseits auf nationaler Ebene kompetente und engagierte Einheiten. Wir danken daher den Spezialistinnen und Spezialisten der FIU Österreich für ihre professionelle Arbeit und ihr Engagement.

Mag.<sup>a</sup> Johanna Mikl-Leitner  
Bundesministerin für Inneres

General Franz Lang  
Direktor des Bundeskriminalamts

# Einleitung

Der vorliegende Jahresbericht gibt Aufschluss über die Struktur und den Tätigkeitsbereich des Fachbereichs Geldwäsche (Financial Intelligence Unit) im Büro 7.2 (Vermögenssicherung) des Bundeskriminalamts. Der Bericht enthält die gesetzlichen Grundlagen für die Geldwäschebekämpfung in Österreich sowie Zahlen und Fakten aus dem Jahr 2013. Es werden Trends, Entwicklungen und einige Fälle vorgestellt. Zudem erfolgt ein Ausblick der im Jahr 2014 geplanten Maßnahmen.

## Fachbereich Geldwäsche (Financial Intelligence Unit)

### Allgemeines

Neben der Führung eigenständiger Geldwäschermittlungen, der Koordination nationaler und internationaler Ermittlungen im Bereich der Geldwäschebekämpfung und der Assistenzleistung für andere Dienststellen und Organisationseinheiten nimmt der Fachbereich Geldwäsche (Financial Intelligence Unit) die gesetzlich vorgesehene Funktion der Geldwäschemeldestelle wahr. Letztere ist auf Grundlage des Bundeskriminalamt-Gesetzes (§ 4 Abs. 2 BKA-G) als Zentralstelle in Österreich zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung eingerichtet. In dieser Funktion obliegt dem Fachbereich als Behörde insbesondere die Entgegennahme, Analyse und Weiterleitung von Verdachtsmeldungen meldepflichtiger Berufsgruppen und die Durchführung des damit verbundenen internationalen Schriftverkehrs. Die Geldwäschemeldestelle ist in ihrer Zentralstellenfunktion die einzige Ansprechstelle für meldepflichtige Berufsgruppen in Österreich.

Als Mitglied der Egmont-Gruppe ([www.egmontgroup.org](http://www.egmontgroup.org)) erbringt der Fachbereich in seiner Funktion als Austrian Financial Intelligence Unit (A-FIU) Beiträge für die Egmont-Gruppe, das Netzwerk der EU-FIUs (FIU.NET), die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF), das United Nations Office on Drugs and Crime Prevention (UNODC), den Europarat, die Europäische Union (EU) und den Ausschuss des Europarats zur Bewertung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche (Moneyval).

Darüber hinaus schulen die Beamtinnen und Beamten des Fachbereichs Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der meldepflichtigen Berufsgruppen, anderer Organisationseinheiten des Innenministeriums, wie das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT), das Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) und nachgeordnete Dienststellen, sowie anderer Ressorts, wie das Bundesministerium für Finanzen (BMF), das Bundesministerium für Justiz (BMJ) und die Finanzmarktaufsicht (FMA).

In der A-FIU sind 19 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Neben dem mit zwei Mitarbeiterinnen besetzten Sekretariat und der Leiterin des Fachbereichs besorgen 13 Exekutivbedienstete den Meldestellenbetrieb. Ein weiterer Mitarbeiter ist in einer Sonderermittlungsgruppe zur Wahrnehmung der geldwäscherelevanten Sachverhalte eingesetzt, zwei Beamte befinden sich im Auslandseinsatz.

Die Ermittlungsbeamtinnen und -beamte verfügen neben einer profunden polizeilichen und wirtschaftlichen Ausbildung über praktische Erfahrung im Bereich der nationalen und internationalen Polizeikooperation. Um dieses Wissen ständig zu erweitern, nehmen die Mitarbeiter der Geldwäschemeldestelle regelmäßig an nationalen und internationalen Schulungen teil.

## Organisation der A-FIU

Der Fachbereich Geldwäsche (Financial Intelligence Unit) bildet mit dem Fachbereich Abschöpfung und Sicherheitsleistung (Asset Recovery Office) das Büro 7.2 (Vermögenssicherung) in der Abteilung 7 (Wirtschaftskriminalität) des Bundeskriminalamts (.BK).

### DIREKTOR DES BUNDESKRIMINALAMTS

#### ABTEILUNG 1

Kriminalstrategie und Zentrale Administration

##### Büro 1.1

Organisations- und Grundsatzangelegenheiten

##### Büro 1.2

Kriminalpolizeiliche Aus- und Fortbildung

##### Büro 1.3

Informationsmanagement inkl. SPOC (Single Point of Contact)

##### Büro 1.4

Kriminalstrategie

##### Büro 1.5

Kriminalpolizeiliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

##### Büro 1.6

Kriminalprävention und Opferhilfe  
Projektmanagement und Projektcontrolling

#### ABTEILUNG 2

Internationale Polizeikooperation

##### Büro 2.1

Zielfahndung

##### Büro 2.2

Nationale Stelle EUROPOL und Verbindungsbeamtenbüro Den Haag

##### Büro 2.3

Zentrale Fahndung

##### Büro 2.4

INTERPOL - Landeszentralbüro Wien

#### ABTEILUNG 3

Ermittlungen, Organisierte und Allgemeine Kriminalität

##### Büro 3.1

Organisierte Kriminalität

##### Büro 3.2

Kapital- und Sittlichkeitsdelikte

##### Büro 3.3

Suchtmittelkriminalität

##### Büro 3.4

Menschenhandel und Schlepperei

#### ABTEILUNG 4

Kriminalanalyse

##### Büro 4.1

Operative und Strategische Kriminalanalyse

##### Büro 4.2

Kriminalpolizeiliche Informationlogistik

##### Büro 4.3

Kriminalstatistik

##### Büro 4.4

Kriminalpsychologie und Verhandlungsgruppen

#### ABTEILUNG 5

Kriminalpolizeiliche Assistenzdienste

##### Büro 5.1

Zeugenschutz und qualifizierter Opferschutz

##### Büro 5.2

Cybercrime-Competence-Center (C4)

##### Büro 5.3

Verdeckte Ermittlungen

#### ABTEILUNG 6

Forensik und Technik

##### Büro 6.1

Zentraler Erkennungsdienst

##### Büro 6.2

Kriminaltechnik

#### ABTEILUNG 7

Kopetenzzentrum Wirtschaftskriminalität

##### Büro 7.1

Betrug und Wirtschaftsdelikte

##### Büro 7.2

Vermögenssicherung

# Tätigkeiten der Geldwäschemeldestelle

## Entgegennahme von Verdachtsmeldungen

### Sorgfalts- und Meldepflichten

Die Sorgfalts- und Meldepflichten einzelner Berufsgruppen sind in folgenden Verwaltungsbestimmungen geregelt:

- §§ 40-41 Bankwesengesetz (BWG)
- §§ 43-52 Bilanzbuchhaltungsgesetz (BiBuG)
- § 25 Börsegesetz 1989 (BörseG)
- §§ 9 und 13 E-Geld-Gesetz
- §§ 365m-z Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)
- §§ 25 und 25a Glücksspielgesetz (GSpG)
- § 13 Körperschaftssteuergesetz 1988 (KStG)
- §§ 36a-37a Notariatsordnung (NO)
- §§ 8a-9a Rechtsanwaltsordnung (RAO)
- §§ 98a-h Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)
- §§ 20 und 21 Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG)
- §§ 98a-j Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG)
- § 19 Abs. 5 iVm Abs. 3 Z 4 und 6 Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG)
- § 17c Zollrechtsdurchführungsgesetz (Zollrechts-DG)

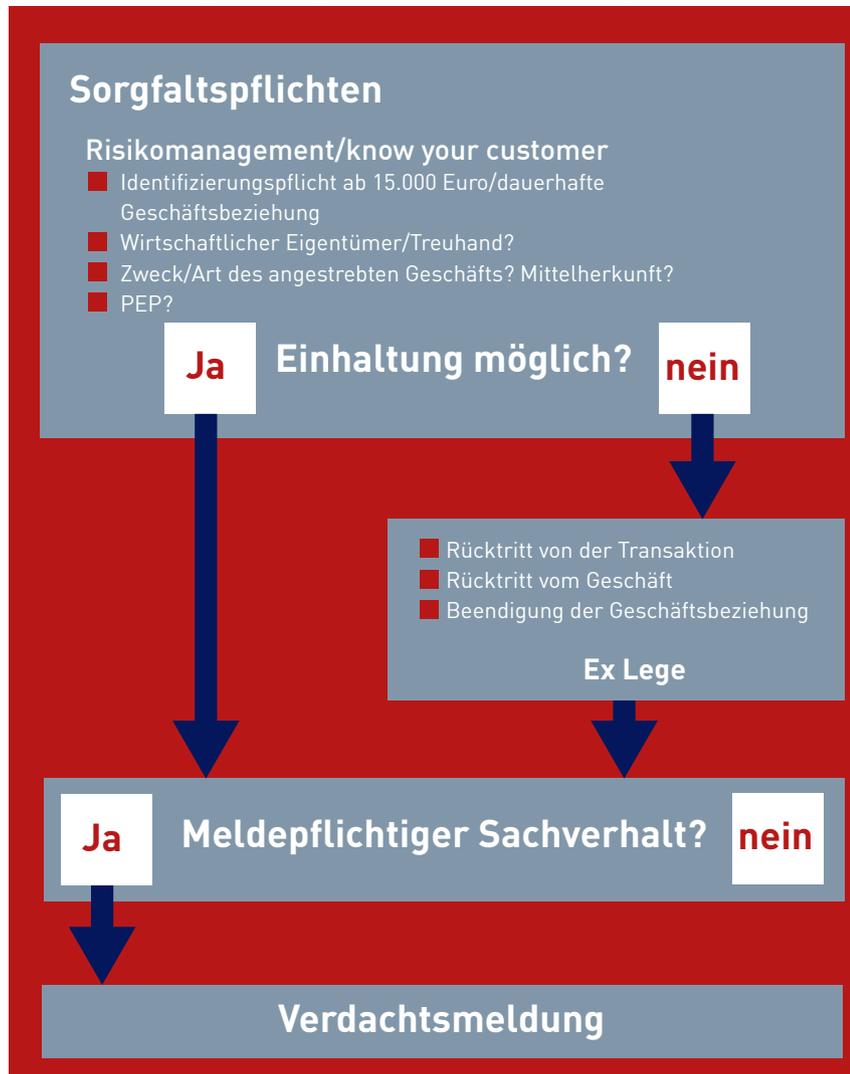
Im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit unterliegen Angehörige meldepflichtiger Berufsgruppen insbesondere folgenden Verpflichtungen:

- Prüfung der Identität des Kunden
  - vor Begründung einer dauernden Geschäftsbeziehung,
  - vor der Durchführung von 15.000 € übersteigender Transaktionen;
- Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers;
- bei Treuhandgeschäften Feststellung der Identität des Treugebers;
- Feststellung von Zweck und Art des angestrebten Geschäftes;
- kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung;
- Überprüfung, ob es sich bei dem Kunden um eine „Political Exposed Person“ (PEP), also eine Person des öffentlichen Interesses, handelt.

In gesetzlich besonders geregelten Fällen können Sorgfaltspflichten in verstärkter oder vereinfachter Form vorliegen.

Ist die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nicht möglich, hat die Transaktion/der Geschäftsfall ex lege zu unterbleiben. Die Geschäftsbeziehung ist in einem solchen Fall zu beenden. Zudem ist – nach Maßgabe einschlägiger gesetzlichen Regelungen, beispielsweise etwa § 40 Abs. 2d BWG – eine Verständigung der Geldwäschemeldeinstelle in Erwägung zu ziehen.

Die Beurteilung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten obliegt der jeweiligen Aufsichtsbehörde. Diese Aufsichtsfunktion wird im Finanzsektor durch die FMA, die jeweiligen Kammern und bei Personen, die der Gewerbeordnung unterliegen, durch die Bezirkshauptmannschaften ausgeübt.



Ergibt sich bei den Meldepflichtigen der Verdacht oder der berechtigte Grund zur Annahme, dass eine Transaktion/ein Geschäftsfall zu Zwecken der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung erfolgt oder liegt ein anderer Meldegrund vor, haben sie die Transaktion/den Geschäftsfall an die Geldwäschemeldeinstelle zu melden. Steht ein konkreter Geschäftsfall/eine Transaktion bevor, kann von der Geldwäschemeldeinstelle eine Entscheidung verlangt werden, ob gegen die unverzügliche Durchführung Bedenken bestehen. Äußert sich die Behörde bis zum der Meldung folgenden Bankarbeitstag/Werktag nicht, darf die Abwicklung erfolgen. Von der Geldwäschemeldeinstelle kann nur die Entscheidung betreffend der Durchführung einzelner, konkret benannter, bevorstehender Transaktionen getroffen werden. Allfällige Geschäftsentscheidungen (etwa betreffend der weiteren Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung oder genereller Dispositionen auf dem gemeldeten Konto) stehen der Geldwäschemeldeinstelle nicht zu.

Bei einer Verletzung der Sorgfalts- und Meldepflichten kommen die in den erwähnten Gesetzen enthaltenen Strafbestimmungen zur Anwendung. Diese reichen je nach Anwendungsgebiet von Geldstrafen bis hin zu Freiheitsstrafen. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen und die Sanktionierung der Übertretungen erfolgt durch die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden.

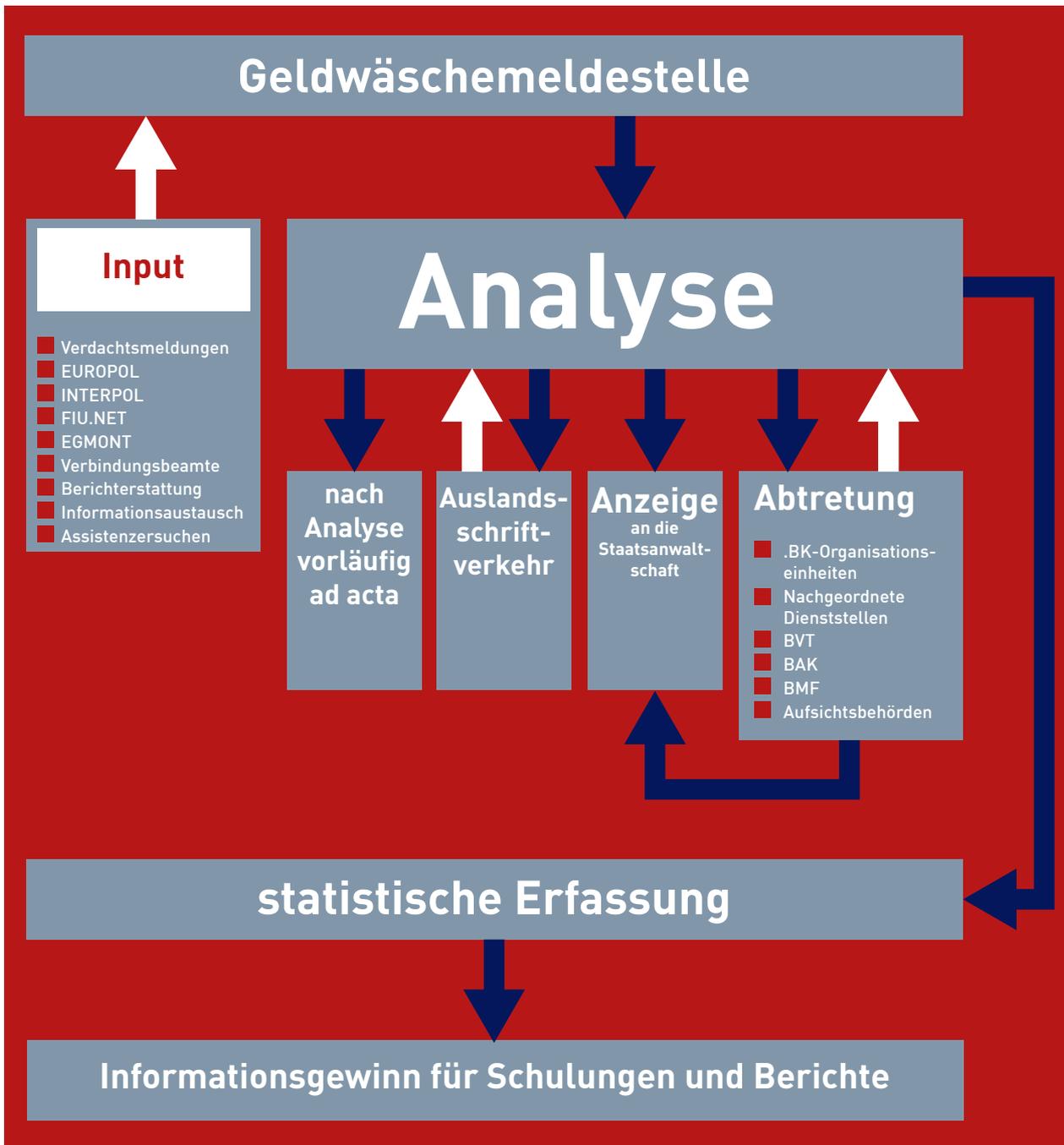
## Das Analyseverfahren der Geldwäschemeldestelle

Nach der Entgegennahme einer Verdachtsmeldung erfolgt bei der Geldwäschemeldestelle ein Analyseverfahren. In diesem Verfahren wird von der gesetzlich vorgesehenen Filterfunktion Gebrauch gemacht und es werden – im Vorfeld eines allfälligen strafprozessualen Ermittlungsverfahrens – die erhaltenen Informationen im Hinblick auf strafrechtliche Relevanz geprüft. Dieser Schritt ist wesentlich, zumal der Gesetzgeber bei der Erstattung der Meldung von einem „Verdacht“ oder dem „berechtigten Grund zur Annahme“ des Meldepflichtigen ausgeht, der naturgemäß ohne die Berücksichtigung allfälliger kriminalpolizeilicher Erkenntnisse entsteht und nach seiner Intensität keinem strafrechtlichen Verdacht gleichzusetzen ist.

Im Analyseverfahren wird die erhaltene Information durch Ermittlung weiterer Daten mit kriminalpolizeilichen Erkenntnissen angereichert, die Angaben des Kunden werden überprüft und der gesamte Sachverhalt wird einer wirtschaftlichen Plausibilitätsprüfung unterzogen. Zu diesem Zweck ist die Geldwäschemeldestelle ermächtigt, von natürlichen und juristischen Personen sowie von sonstigen Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit die erforderlichen Daten zu ermitteln und zu verarbeiten. Darüber hinaus ist sie ermächtigt, personenbezogene Daten über den Kunden, die sie bei der Vollziehung von Bundes- oder Landesgesetzen ermittelt hat, zu verwenden und mit Stellen anderer Staaten auszutauschen, denen die Bekämpfung von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung obliegt.

## Weiterleitung

Kann der Tatverdacht im Zuge der Analyse konkretisiert werden, beginnt ein Ermittlungsverfahren nach der Strafprozessordnung (StPO). Erfolgt keine direkte Erledigung durch die A-FIU, wird die Verdachtsmeldung an die fachlich oder örtlich zuständige Organisationseinheit zur weiteren Erledigung übermittelt. Eine Abtretung erfolgt fachlich etwa bei Verdacht der Terrorismusfinanzierung an das BVT, bei der Nichtoffenlegung von Treuhandbeziehungen an das FMA und bei Verdacht einer Vortat im Bereich des Finanzstrafgesetzes (FinStrG) an das BMF. Örtlich erfolgt die Abtretung in jenen Fällen, in denen Ermittlungen in den Bundesländern durchgeführt werden müssen und daher die Erledigung durch das jeweilige Landeskriminalamt (LKA) zielführend ist.



## Internationale Kooperation

Die Geldwäschemeldestelle ist durch unterschiedliche rechtliche Grundlagen ermächtigt, im Analyseverfahren sicherheits- und kriminalpolizeiliche Daten mit Ermittlungsbehörden anderer Staaten sowie mit jenen Stellen auszutauschen, denen die Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung obliegt. Darüber hinaus wird die A-FIU im Einklang mit den Regelungen des BKA-G in seinem Zuständigkeitsbereich funktional als Interpol und Europol tätig. Sie kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben auf österreichische Verbindungsbeamte im Ausland sowie ausländische Verbindungsbeamte in Österreich zurückgreifen. Im Rahmen der Teilnahme in der Egmont-Gruppe und der damit verbundenen Rechte kann die A-FIU den Egmont-Kanal (Egmont Secure Web – ESW) für den Informationsaustausch nutzen. Seit Juni 2012 ist die A-FIU auch Teil des FIU.NET. Dabei handelt es sich um einen Zusammenschluss zahlreicher Geldwäschemeldstellen innerhalb der EU. Der internationale Wechseltransfer personen- und fallbezogener Daten ist ein zentraler Bestandteil des nationalen Analyseverfahrens und ermöglicht unter anderem den friktionsfreien Austausch ermittlungsrelevanter Informationen zur Vorbereitung allfälliger Rechtshilfeersuchen.



## Schutz von Compliance-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter

Der Schutz der Compliance-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter meldepflichtiger Berufsgruppen ist für die FIU ein zentrales Anliegen. Da es sich bei einer Verdachtsmeldung – sofern diese zu einem Ermittlungsverfahren nach der StPO führt – um einen Bestandteil des Aktes handelt und diese als solches grundsätzlich der Akteneinsicht zugänglich ist, wurden folgende Lösungsansätze erarbeitet, um eine Preisgabe von Personendaten a priori zu vermeiden:

### **Bewusstseinschaffung bei den Compliance-Beauftragten**

- Compliance-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter werden bei Schulungen und in persönlichen Gesprächen darauf hingewiesen, die Verdachtsmeldung ohne Angabe persönlicher Daten zu erstatten. Dies soll bereits im Stadium der Übermittlung die Bekanntgabe von Compliance-Daten vermeiden.

### **Sensibilisierung der Beamtinnen und Beamten der Geldwäschemeldestelle**

- In jenen Fällen, in denen bei der Meldungslegung dennoch eine Bekanntgabe des Compliance-Beauftragten erfolgt, sind die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Geldwäschemeldestelle angewiesen, entsprechend sensibel vorzugehen und eine Weitergabe der Daten – soweit möglich – zu vermeiden.

### **Sensibilisierung der nachgeordneten Dienststellen**

- Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Bewusstseinsbildung bei nachgeordneten Dienststellen. Diese sind häufig mit der Vernehmung des Gemeldeten beauftragt und werden bei Schulungen regelmäßig auf den sensiblen Umgang mit Verdachtsmeldungen und der dort enthaltenen Daten hingewiesen. Nunmehr sind Bestimmungen über die Vorgangsweise auch in internen Richtlinien und Erlässen festgehalten.

Die angeführten Maßnahmen betreffen den Umgang der FIU im Zusammenhang mit dem geschilderten Problem. Allfällige, durch die StPO gewährleistete Schutzmaßnahmen, die im Einzelfall nach Ermessen der Staatsanwaltschaft getroffen werden können, bestehen in unveränderter Form.

# Tatbestand der Geldwäscherei

Geldwäscherei ist ein Anschlussdelikt und somit ein vortatabhängiges Delikt. Tatobjekt sind gemäß § 165 Abs. 1 StGB Vermögensbestandteile, die

- aus einem Verbrechen (§ 17 StGB),
- einer mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung gegen fremdes Vermögen,
- einem in Vergehen nach den §§ 223, 224, 225, 229, 230, 269, 278, 288, 289, 293, 295 oder 304 bis 309,
- einem gewerbsmäßig begangenen Vergehen gegen Vorschriften des Immaterialgüterrechts (Markenschutzgesetz, Musterschutzgesetz, Gebrauchsmustergesetz, Patentgesetz 1970, Halbleiterschutzgesetz und Urheberrechtsgesetz) oder
- einem in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Finanzstrafvergehens des Schmuggels oder der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben (§ 35 FinStrG) stammen.

Ein Vermögensbestandteil rührt gemäß 165 Abs. 5 StGB aus einer strafbaren Handlung her, wenn ihn der Täter der strafbaren Handlung durch die Tat erlangt oder für ihre Begehung empfangen hat oder wenn sich in ihm der Wert des ursprünglich erlangten oder empfangenen Vermögenswertes verkörpert. Dabei ist es nicht erheblich, ob es sich bei dem Vermögensbestandteil um eine bewegliche oder unbewegliche Sache handelt. Auch Forderungen und andere Rechte mit Vermögenswert stellen einen Vermögensbestandteil dar.

Finanzvergehen, die mit einer zwingend zu verhängenden Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind, werden als Verbrechen im Sinne des StGB klassifiziert und bilden somit ebenfalls eine geldwäschetaugliche Vortat. Darunter fallen die §§ 38a und 39 FinStrG (bandenmäßige Begehung und Abgabebetrag). Die bloße Steuerhinterziehung nach § 33 FinStrG stellt keine Geldwäschevortat dar.

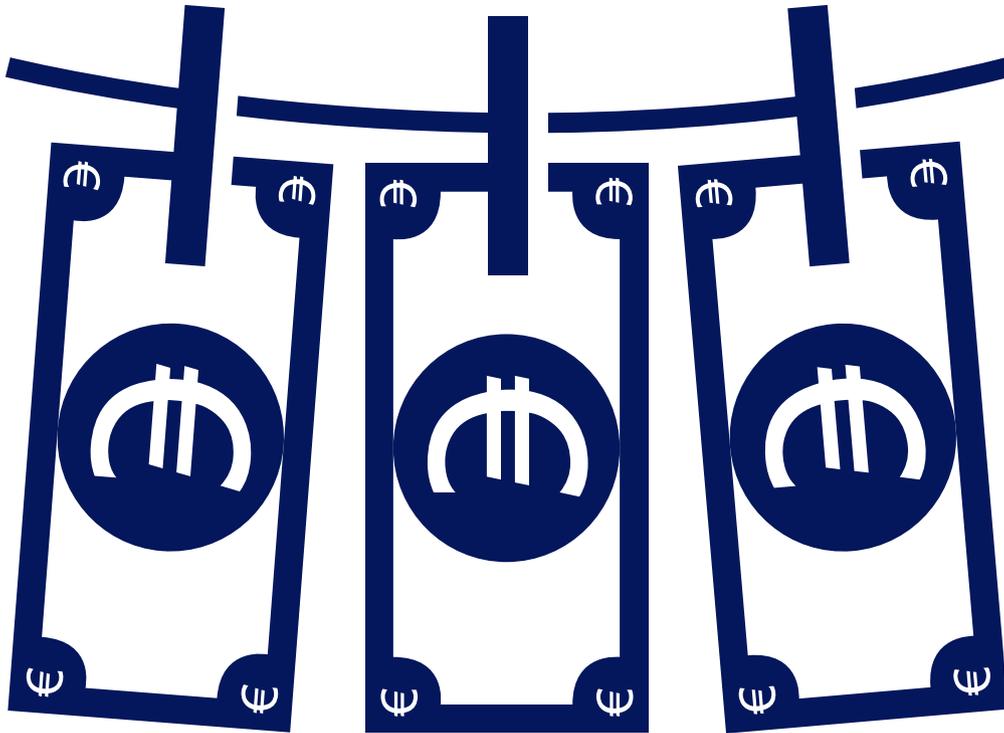
Den Tatbestand der Geldwäscherei begeht, wer aus einer Vortat stammende Vermögensbestandteile verbirgt oder ihre Herkunft verschleiert, insbesondere indem er im Rechtsverkehr falsche Angaben über Ursprung oder die wahre Beschaffenheit, die Eigentums- oder Verfügungsbefugnis, sonstige Rechte oder den Aufbewahrungsort macht (vgl. § 165 Abs. 1 letzter Satz StGB), wobei bedingter Vorsatz im Hinblick auf die inkriminierte Herkunft der Vermögenswerte und die Tathandlung vorliegen muss.

§ 165 Abs. 2 StGB stellt die Tathandlungen des Ansichbringens, Verwahrens, Verwaltens, Anlegens, Umwandeln, Verwertens oder der Übertragung inkriminierter Vermögenswerte an Dritte unter Strafe. Da diese Begehungsformen an sich Tätigkeiten des alltäglichen wirtschaftlichen Lebens umfassen, ist für die Strafbarkeit Wissentlichkeit gefordert.

Gemäß § 165 Abs. 3 StGB ist auch das Ansichbringen, Verwahren, Verwalten, Anlegen, Umwandeln, Verwerten oder an einen Dritten Übertragen von Vermögenswerten, die der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation oder einer terroristischen Vereinigung unterliegen, strafbar. Hier ist keine Vortat im Sinne des § 165 Abs. 1 StGB erforderlich, es kommen sowohl legal als auch illegal erworbene Vermögensbestandteile als Tatobjekt

in Betracht, sofern sie sich im tatsächlichen Machtbereich der kriminellen Organisation oder terroristischen Vereinigung befinden und für deren Zwecke gewidmet sind.

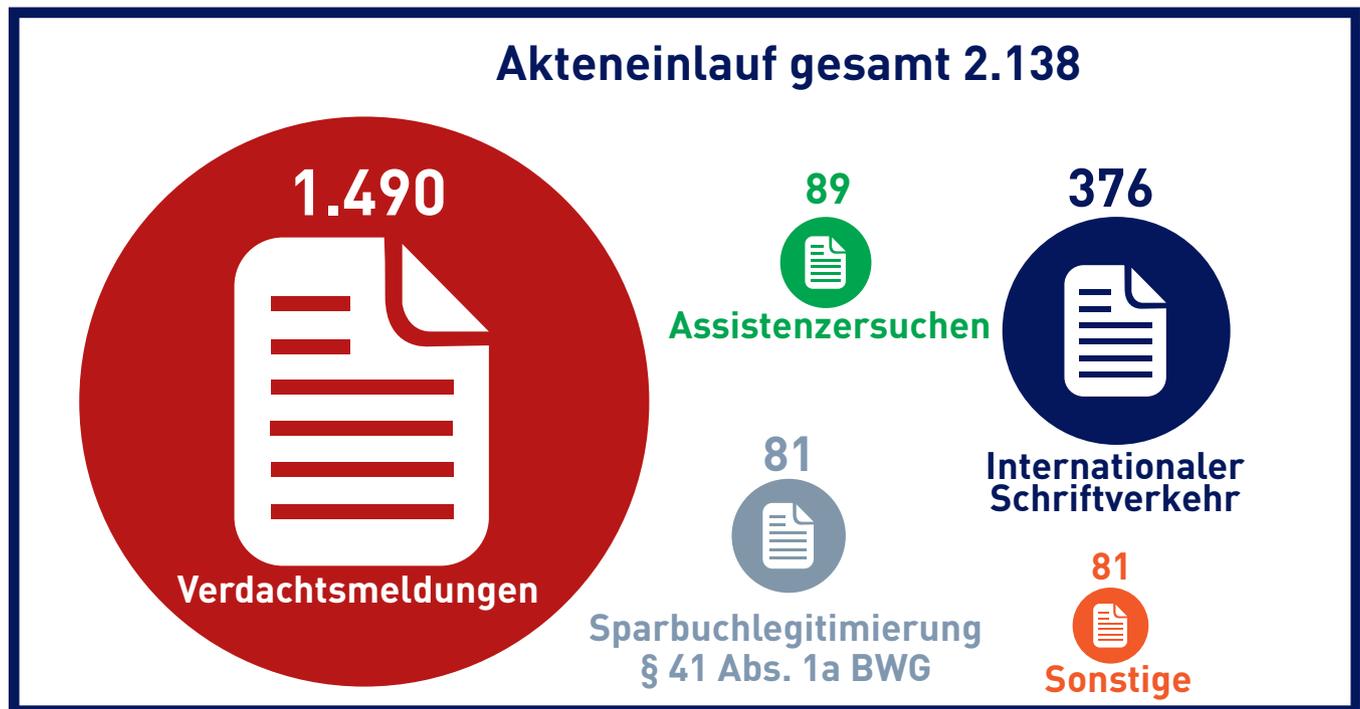
Bei den Begehungsformen des § 165 Abs. 1 StGB (Verbergen, Herkunft verschleiern) ist es nicht erforderlich, dass die Vermögensbestandteile aus der strafbaren Handlung eines Dritten stammen. Der Geldwäscher kann auch selbst der unmittelbare Vortäter sein (Eigengeldwäsche). In den Alternativen des § 165 Abs. 2 StGB kommen hingegen nur Vermögensbestandteile eines Dritten als Tatobjekt in Betracht. Darüber hinaus ist – um eine Abgrenzung zu legalen Vermögensverwaltungsformen zu gewährleisten – Vorsatz in Form der Wissentlichkeit im Hinblick auf die strafbare Herkunft des Vermögens erforderlich.



# Jahresrückblick

## Zahlen und Fakten im Überblick

Im Jahr 2013 wurden bei der Geldwäschemeldestelle insgesamt 2.138 Akteneingänge verzeichnet. Bei 1.490 Einlaufstücken handelte es sich um Verdachtsmeldungen, davon 1.255 Meldungen von Banken. In 102 Fällen erfolgten Meldungen aufgrund der Legitimierung anonymer Sparbücher. Des Weiteren langten bei der A-FIU 376 Anfragen über die internationalen Kanäle und 89 Assistenzersuchen inländischer Dienststellen ein. 81 Akteneingänge waren auf andere Quellen zurückzuführen, etwa auf die Information durch Privatpersonen.



## Entgegennahme von Verdachtsmeldungen

Von den 1.255 Banken-Verdachtsmeldungen erfolgten 941 von Kredit- und Finanzinstituten und 314 von Money-Transmitter-Unternehmen.

Ein leichter Anstieg wurde im Bereich der Versicherungen, Rechtsanwälte und Notare verzeichnet. Erstmals erfolgten Verdachtsmeldungen durch Wirtschaftstreuhänder, Versteigerer, gewerbliche Buchhalter und Immobilienmakler.

<b>Verdachtsmeldungen nach Meldungsleger</b>			
<b>Meldepflichtige</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>
Banken	1.858	1.457	1255
Gewerbetreibende	4	14	5
Versicherungen	4	10	13
Rechtsanwälte	8	8	10
Casinos	2	3	2
Notare	1	3	7
Wirtschaftstreuhänder	1	2	1
Versteigerer	0	0	1
Gewerbliche Buchhalter	0	0	1
Immobilienmakler	0	0	1

## Mitteilung geldwäscherelevanter Sachverhalte durch andere Behörden

Nicht nur meldepflichtige Berufsgruppen sind zur Erstattung von Meldungen an die Geldwäschemeldestelle verpflichtet. Andere Bestimmungen, wie etwa § 17c Zollrechts-DG und § 78 StPO, verpflichten Behörden und öffentliche Dienststellen beim Vorliegen eines Verdachts auf Straftaten zur Anzeigerstattung an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft.

Als Zentralstelle ist die Geldwäschemeldestelle exklusiver Ansprechpartner, sofern sich aus einem Sachverhalt der Verdacht der Geldwäsche ergibt. In diesem Zusammenhang nimmt die Geldwäschemeldestelle Informationen, Meldungen und Anzeigen anderer Behörden entgegen.

<b>Geldwäsche-Sachverhalte durch Behörden</b>			
<b>Behörden</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>
BMF (inkl Zollorgane)	201	143	167
FMA	2	19	13
BMeiA	4	3	3
sonstige	4	3	11

## Analyse der Verdachtsmeldungen

Die Verdachtsmeldungen wurden in 1.802 Fällen inhaltlich im Hinblick auf das zugrundeliegende Delikt klassifiziert (Tabelle 4). Diese Zahlen sind im Wesentlichen ähnlich denen des Vorjahres. Ein deutlicher Anstieg konnte im Bereich der Nichtoffenlegung von Treuhandbeziehungen festgestellt werden. In 336 Fällen war keine eindeutige Zuordnung zu einem konkreten, melderelevanten Sachverhalt möglich.

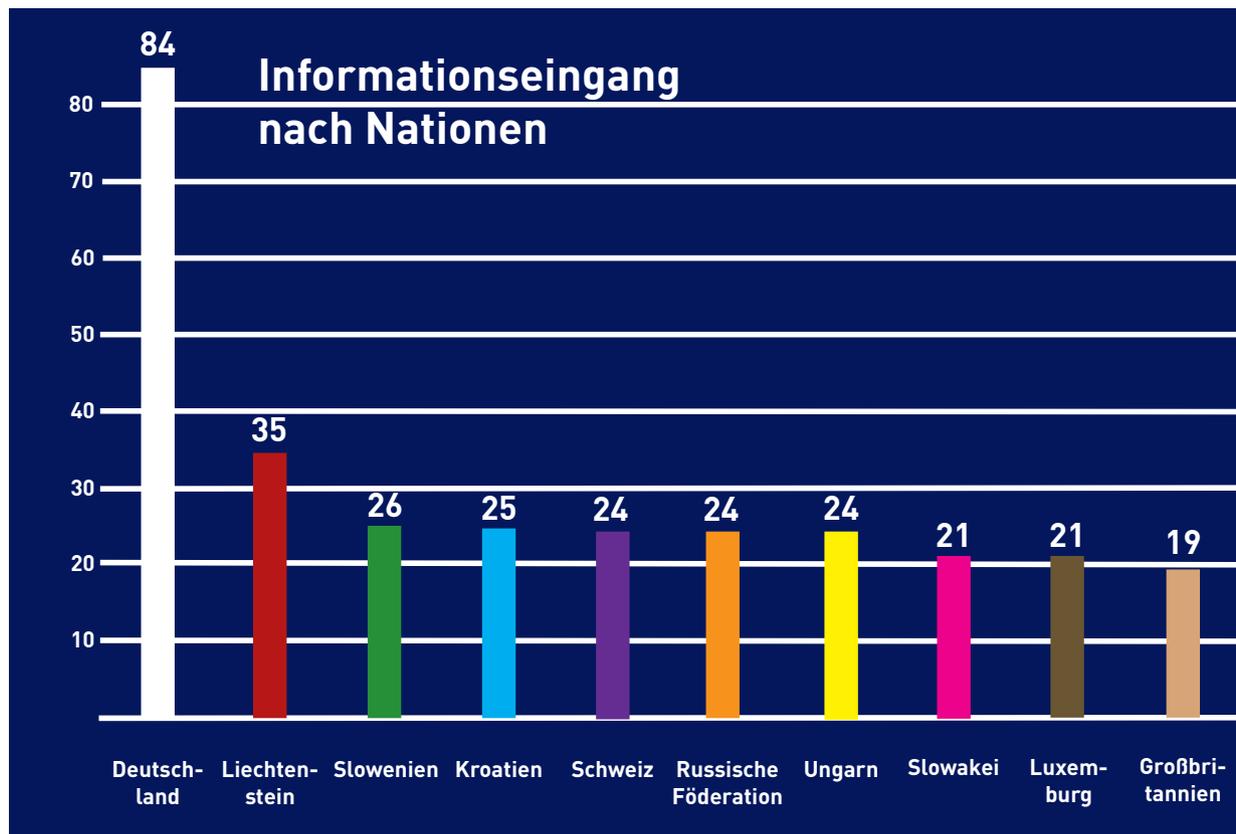
<b>Entgegengenommene Sachverhalte</b>			
	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>
Geldwäsche	1.323	1.234	1.068
Terrorfinanzierung und Terrorismusbezogene Sachverhalte	44	94	76
Nichtoffenlegung von Treuhandbeziehungen	13	14	23
Betrug	799	570	554
Steuerdelikt	34	58	58
Korruption	17	24	23
Rest	731	311	336
<b>Gesamt</b>	<b>2.961</b>	<b>2.305</b>	<b>2.138</b>

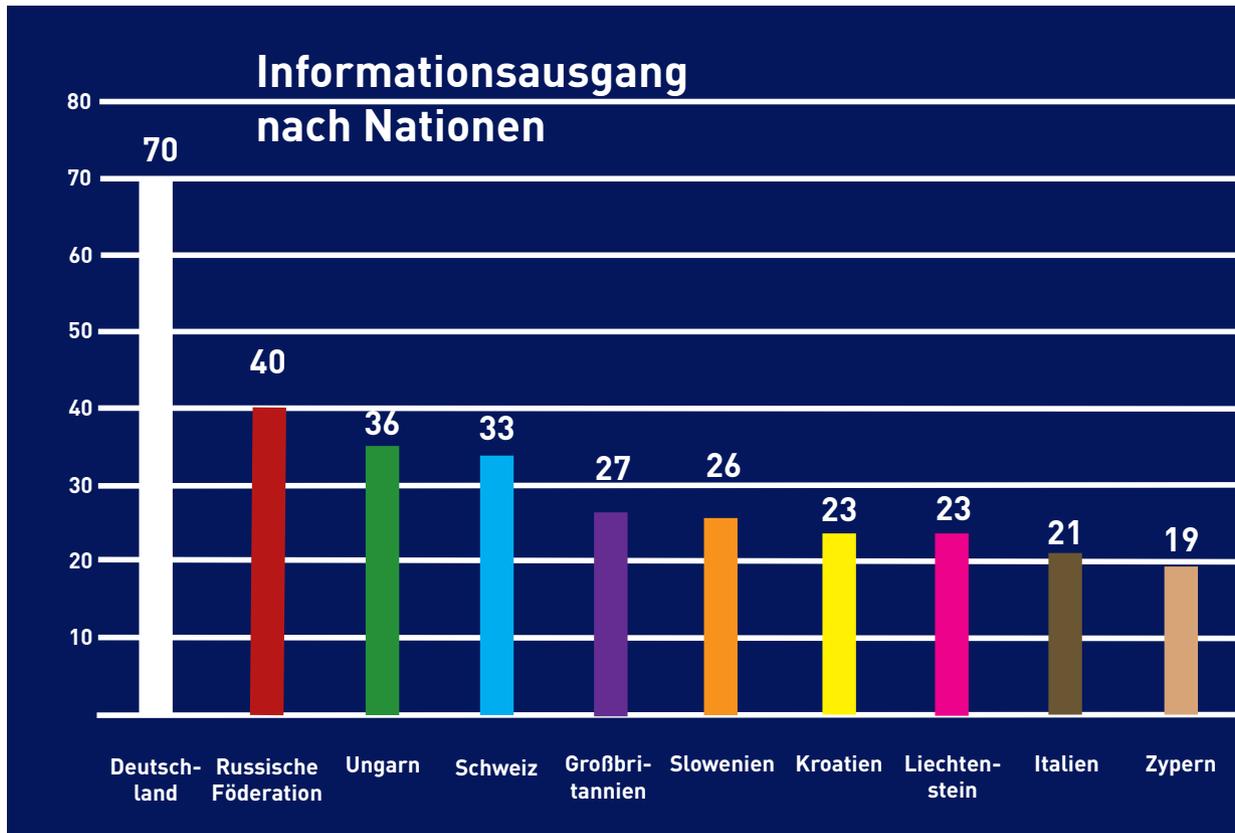
In 636 Fällen leitete die A-FIU einen internationalen Schriftverkehr ein, um nähere Informationen zu den übermittelten Sachverhalten und den gemeldeten Firmen oder Personen einzuholen. Dabei wurde am häufigsten auf die sicherheitspolizeiliche Abklärung via Interpol zurückgegriffen. In 264 Fällen wurde der Egmont-Kanal in Anspruch genommen. Im Vergleich zum Vorjahr erfolgte ein wesentlicher Anstieg bei der Zahl jener Fälle, in denen die A-FIU einen internationalen Informationsaustausch initiierte.

## Einleitung internationalen Schriftverkehrs

	2011	2012	2013
INTERPOL	185	273	291
EGMONT	41	187	264
FIU.NET	0	23	77
ausländische Verbindungsbeamte	10	3	1
österreichische Verbindungsbeamte	2	4	2
Rechtshilfe	0	2	0
Sirene	0	1	1
Gesamt	238	493	636

Die Tabellen 6 und 7 zeigen jeweils jene zehn Staaten, mit denen am häufigsten Informationen ausgetauscht wurden.





## Weiterleitung der Verdachtsmeldungen

965 Verdachtsmeldungen wurden nach der Analyse zur weiteren Erledigung bzw. zur Ermittlung der Vortat weitergeleitet. Eine derartige Weiterleitung erfolgt durch zwei Umstände:

- Notwendigkeit weiterführender Ermittlungen zur Erhärtung/Beseitigung eines GW-Verdachts bei Vorliegen einer hinreichenden Verdachtslage;
- Erkennen einer im Inland mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung (etwa der Terrorismusfinanzierung, eines Wirtschaftsdelikts, der Korruption oder anderer im StGB unter Strafe gestellter Tatbestände) und Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

Auch nach der Weiterleitung steht die Geldwäschemeldeinstelle der übernehmenden Behörde oder Dienststelle als Assistenzdienstleister zur Verfügung und übernimmt allfällige Auslandsabklärungen oder Rückfragen an meldepflichtige Berufsgruppen.

Die angeführten Zahlen bezeichnen jene Fälle, in denen nach einer inhaltlichen Zuständigkeitsprüfung eine Übernahme in den jeweiligen Bereich erfolgte.

<b>Abtretung zur weiteren Erledigung/Vortatermittlung</b>			
	2011	2012	2013
BK intern	641	537	480
BAK	2	5	6
BVT	41	92	64
BMF	9	15	10
FMA	13	19	10
LKA Gesamt	853	521	395
Erledigung im eigenen Bereich	299	496	525

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, konnte die 2012 begonnene Entlastung der nachgeordneten Dienststellen in den Bundesländern 2013 verstärkt werden. Das ist auf die Optimierung der Vorgangsweise im Analyseverfahren zurückzuführen. Gegenüber dem Jahr 2011 stieg die Erledigung im eigenen Bereich um fast 50 Prozent an.

<b>Abtretung an nachgeordnete Dienststellen</b>			
	2011	2012	2013
LKA Wien	346	222	169
LKA Niederösterreich	87	44	28
LKA Burgenland	14	14	10
LKA Oberösterreich	80	50	32
LKA Salzburg	76	32	31
LKA Steiermark	103	55	48
LKA Kärnten	40	28	22
LKA Tirol	55	43	26
LKA Vorarlberg	52	33	29
Gesamt	853	521	395

## Aktivitäten der Geldwäschemeldestelle

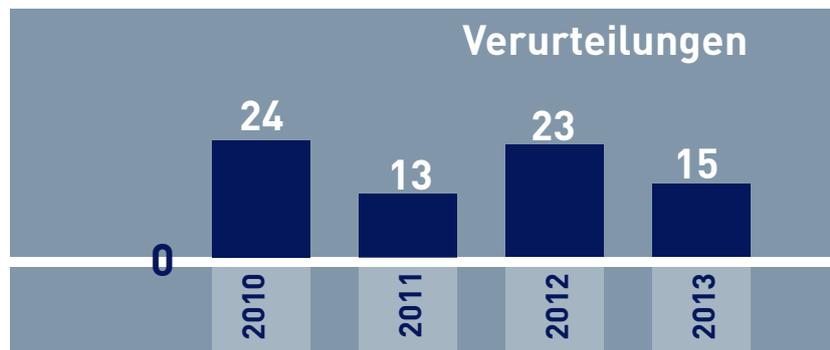
Die Geldwäschemeldestelle stellte insgesamt 218 Anfragen an meldepflichtige Berufsgruppen gem. § 41 Abs. 2 BWG (Auskunftserteilung). In 97 Fällen wurden Konten ausgewertet. In 203 Fällen erfolgte eine Erkenntnisanfrage bei inländischen Behörden und in 16 Fällen bei Finanzbehörden. In 33 Fällen wurden Erkenntnismitteilungen an das BVT übermittelt. 47 Sachverhalte wurden bei der Staatsanwaltschaft und 15 bei der FMA angezeigt.

Entwicklung der Aktivitäten			
	2011	2012	2013
Anfrage gem § 41 Abs 2 BWG	268	314	218
Kontoauswertung	78	110	97
Inlandsanfrage	279	304	203
Anzeige an StA	54	61	47
Anzeige an FMA	11	15	18
BVT-Erkennismitteilung	25	40	33
Anfrage bei Finanzbehörden	6	10	16

Insgesamt wurden im Jahr 2013 5.210.884 Euro aufgrund von Verdachtsmeldungen sichergestellt. 14.200 Euro wurden gerichtlich beschlagnahmt.

## Verurteilungsstatistik

2013 kam es zu 15 rechtskräftigen Verurteilungen nach § 165 StGB. Dabei handelte es sich in fünf Fällen um Verurteilungen ausschließlich gem. § 165 Abs. 1 oder 2 StGB. In fünf Fällen war die Vortat im Bereich der Vermögensdelikte (Diebstahl, Betrug) angesiedelt und in zwei Fällen im Bereich des Suchtmittelgesetzes (SMG). Eine Verurteilung erfolgte wegen Geldwäscherei und Hehlerei.



In Verdachtsmeldungen enthaltene Informationen finden regelmäßig Eingang in laufende Ermittlungsverfahren und erbringen mitunter den entscheidenden Nachweis, der zu einer rechtskräftigen Verurteilung anderer strafbaren Handlungen als der Geldwäscherei führt. Das geschieht insbesondere in jenen Fällen, in denen der Vorsatz zur Geldwäscherei nicht nachgewiesen werden kann, etwa wenn die Vermögenswerte nicht verschleiert, sondern lediglich ausgegeben werden, aber die durch die Meldung bekanntgewordenen Verbindungen zur Aufdeckung anderer Delikte beitragen.

## Schulungs- und Sensibilisierungsveranstaltungen

Regelmäßige Schulungen meldepflichtiger Berufsgruppen sowie nationaler und internationaler Ermittlungsbehörden sind fester Bestandteil des A-FIU-Aufgabengebietes. Auf diese Weise ist es möglich, Erfahrungen auszutauschen, gegenseitige Bedürfnisse kennenzulernen und Abläufe zu optimieren. Im Vorjahr wurden von der A-FIU 26 Vor-Ort-Schulungen sowie zahlreiche beratende telefonische Gespräche mit Vertretern unterschiedlicher meldepflichtiger Berufsgruppen abgehalten. In Kooperation mit der WKO gab es einen Informationstag der Sparte Banken und Versicherungen. Dazu kamen zahlreiche Vorträge in den Bundesländern. Darüber hinaus fanden Schulungen für Leiter der Bezirksverwaltungsbehörden, Wirtschaftstreuhandler und Steuerberater statt.

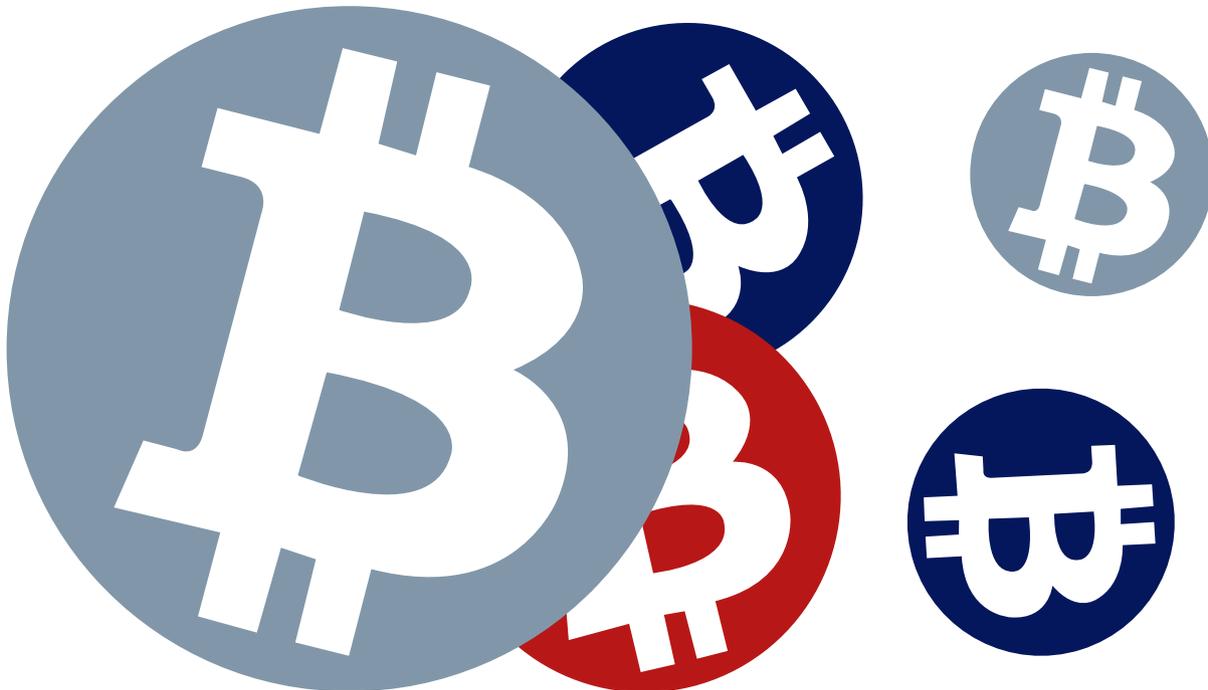
Ein Fokus lag auf der Stärkung der operativen Zusammenarbeit. Aus diesem Grund erfolgten schwerpunktmäßig umfangreiche Schulungen. So wurden etwa die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wirtschaftsbereichs des LKA Wien sowie des BAK geschult. Im Bereich des FinStrG knüpfte man an die bisherige Praxis an. Deshalb fanden auch 2013 mehrere Schulungen im Rahmen des Angebotes der Finanzakademie statt. Erstmals gab es eine Schulung der Kriminalistik-Lehrer in den Bildungszentren, um in der Polizei-Grundausbildung eine Sensibilisierung zu erreichen.

Die Beamtinnen und Beamten der Geldwäschemeldestelle nahmen an Schulungen des BAK, des BVT und des BMF teil.

# Typologien und Entwicklungen

## Virtuelle Währungen

Neben der im Jahresbericht 2012 ausführlich erläuterten Problematik anonymer Zahlungsdienste war im Jahr 2013 insbesondere die Verwendung von Bitcoins als Zahlungsmittel im Internet ein zentrales Phänomen. Diese Thematik dominierte die europäische Geldwäsche-Diskussion in unterschiedlichen Fachgremien. Die Zahlungsmethode wird jedenfalls als geeignet eingestuft, wenn es darum geht, (illegale) Dienstleistungen im Internet zu bezahlen. Bei Bitcoins und anderen digitalen Währungen ist deren rechtliche Eigenschaft nicht gänzlich geklärt. Die Anbieter und Vertreiber unterliegen keiner Aufsichtsbehörde und ein Monitoring auf diesem Gebiet kann nur schwer gewährleistet werden. Auch die Möglichkeit, Zahlungen anonym durchzuführen, sowie der Umstand, dass sich Bitcoins im illegalen Internet-Handel als Zahlungsmittel der Wahl etablieren konnten („offizielle Währung“ im „Darknet“), tragen zur sicherheitspolizeilichen Relevanz dieser Währung bei. Inwiefern Bitcoins tatsächlich als Geldwäscheinstrument geeignet sind, ist nicht hinreichend geklärt. Im Umgang mit dieser „Online-Währung“ ist jedenfalls erhöhte Sorgfalt geboten.



## Internetbetrug/Phishing

Die unterschiedlichen – bereits in früheren Berichten thematisierten – Formen des Internetbetrugs stehen nach wie vor häufig hinter gemeldeten Sachverhalten. Besonders die Formen betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs (Phishing, Skimming) treten verstärkt auf.

Die Tendenz der Justiz zur Verurteilung von „Money Mules“ besteht unverändert. Wird diese Vorgangsweise eindeutig festgestellt (etwa aufgrund einer Schadensmeldung der auftragsgebenden Bank), wird empfohlen, die Überweisung an den Überweiser zurückzuleiten. Diese Vorgangsweise ermöglicht eine unverzügliche Schadensbegrenzung. Ist der Kunde von einer Phishing-Attacke betroffen, wird zur schnellstmöglichen Anzeigeerstattung an die Polizei geraten.

## Bargeldtransporte

Ein großes Augenmerk kommt weiterhin der Analyse von Bargeldtransporten zu. In diesem Zusammenhang besteht eine enge Kooperation zwischen der Geldwäschemeldestelle und dem Bundesministerium für Finanzen. Auch die internationale Kooperation, insbesondere der spontane grenzüberschreitende Informationsaustausch, ist ein wesentlicher Bestandteil der Analyse grenzüberschreitender Sachverhalte.

Bargeld wird auch als Frachtgut in ein anderes Land versendet. Beide Methoden erschweren die Rückverfolgung der einzelnen Vermögensbestandteile. Diese Phänomene werden nicht nur in Österreich, sondern auch in anderen Ländern der EU wahrgenommen. Die Entwicklung praktischer Lösungsansätze – vor allem bei der Kontrolle – sollte daher in den nächsten Jahren in den Mittelpunkt rücken.

## National Risk Assessment

Seit dem Jahr 2012 arbeitet Österreich in Entsprechung der FATF Empfehlung Nr. 1 an der Erstellung einer nationalen Risikoanalyse (national Risk Assessment). Mit der Federführung wurde das BMF betraut. Die Geldwäschemeldestelle wirkt maßgeblich an der Erstellung der Risikoanalyse mit und ist insbesondere für die Koordinierung der BMI-Beiträge zuständig. Es gibt regelmäßige Treffen der Beteiligten. Das Dokument soll 2014 fertiggestellt werden.

# Fallstudien

In diesem Abschnitt werden Fälle vorgestellt, die die Tätigkeit der Geldwäschemeldestelle veranschaulichen und insbesondere die Wichtigkeit des zwischenstaatlichen und zwischenbehördlichen Informationsaustausches hervorheben sollen.

## Veranlagungsbetrug

Bei der Geldwäschemeldestelle langte eine Verdachtsmeldung ein, nach der ein Mann auf seinem privaten Girokonto Überweisungen unterschiedlicher Auftraggeber erhalten hatte. Die Zahlungseingänge wiesen darauf hin, dass es sich um Bezahlungen von Versicherungsbeiträgen handelte. Aus diesem Grund erstattete die kontoführende Bank eine Verdachtsmeldung.

Die Ermittler stellten fest, dass der Kontoinhaber bei einer Versicherungsgesellschaft tätig ist. Er bot mehreren Kunden Veranlagungen zu „besonderen Mitarbeiter-Konditionen“ an und stellte in diesem Zusammenhang Schuldscheine aus, die mit dem Stempel der Versicherungsgesellschaft versehen waren. Im Glauben einer realen Veranlagung überwiesen mehrere Personen Geld auf das private Girokonto des Beschuldigten. Das Geld wurde aber nicht veranlagt.

Der Schaden betrug 110.000 €. Nach einer Hausdurchsuchung und der Festnahme legte der Beschuldigte ein umfangreiches Geständnis ab.

## Gewerbsmäßiger Diebstahl und Geldwäsche

Ein Landeskriminalamt ersuchte die Geldwäschemeldestelle um Unterstützung im Zusammenhang mit verdächtigen Transaktionen via Money-Transmitter. Die Ermittler der Geldwäschemeldestelle arbeiteten mit dem Money-Transmitter-Unternehmen zusammen und dokumentierten die verdächtigen Transaktionen. Die Kooperation führte zur Festnahme von drei Personen wegen des Verdachts des gewerbsmäßigen Diebstahls und der Geldwäscherei. Die Festgenommenen gestanden die Straftaten.

## Ermittlungserfolg nur durch Mitwirkung der Beteiligten möglich

Aufgrund einer Verdachtsmeldung eines Money-Transmitters wurde bekannt, dass ein österreichischer Staatsangehöriger innerhalb von fünf Monaten insgesamt ca. 50.000 € an Personen außerhalb Europas überwiesen hatte, darunter an einen österreichischen Staatsangehörigen. Bei dem Gemeldeten handelte es sich um einen Angestellten mit einem monatlichen Durchschnittsnettoeinkommen von etwa 2.000 €. Er gab an, dass

er seinem Landsmann, den er im Ausland kennengelernt hatte, das Geld geliehen habe, damit dieser, wie er vorgegeben hatte, Zahlungsverpflichtungen nachkommen könne.

Ermittlungen ergaben, dass sich der Geldempfänger seit längerer Zeit in einer finanziellen Notlage befand und dass es sich um einen Betrugsfall handeln könnte. Der Überweiser des Geldes fühlte sich allerdings beim Abschluss der Ermittlungen nicht als Geschädigter.

Dieser Sachverhalt ist kein Einzelfall. Er soll aufzeigen, dass der Erfolg der Strafverfolgungsbehörden oft von der Mitwirkung der Beteiligten – insbesondere der Betrugsoffer – abhängt. In vielen Fällen wollen es aber die Betroffenen nicht wahrhaben, dass sie geschädigt worden sind.

## Korruption bei Vergabegeschäften

Ein Staatsangehöriger aus dem europäischen Ausland überwies über das Konto einer Bank in Österreich mehrere Millionen Euro an ein Konto in einem EU-Staat. Diese Zahlung wurde von der Empfängerbank „aus Compliance-Gründen“ zurückgewiesen. Überprüfungen durch das österreichische Finanzinstitut ergaben einen Zusammenhang des Kunden mit Korruptionsvorwürfen bei Vergabegeschäften in seinem Heimatland. Im Bestreben, dem Kunden eine gute Lösung anzubieten, schlug der Kundenberater vor, das Geld in Wertpapierfonds zu investieren und mit diesen Fonds einen Kredit zu besichern, der dann verwendet werden sollte, um den Immobilienkauf abzuwickeln.

Der Sachverhalt wurde von der Compliance-Abteilung überprüft und es wurde eine Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle erstattet, in dem um Freigabe der Transaktion ersucht wurde. Nach dem Analyseverfahren der Geldwäschemeldestelle, dem insbesondere Abklärungen des Sachverhalts im Ausland vorausgingen, wurde ein Transaktionsverbot gem. § 41 Abs. 3 BWG erlassen und in weiterer Folge verhängte die zuständige Staatsanwaltschaft ein Drittverbot.

Einige Zeit später erfolgte von der ausländischen Strafverfolgungsbehörde die Mitteilung, dass die Ermittlungen gegen die Person eingestellt worden waren. Deshalb erfolgte die unverzügliche Freigabe der Transaktion. Dieser Fall macht das notwendige Zusammenspiel zwischen Compliance, Geldwäschemeldestelle und der Staatsanwaltschaft sowie das Erfordernis einer raschen und unbürokratischen Kommunikation mit ausländischen Partnerbehörden deutlich. Selbst wenn alle diese Faktoren gut ineinandergreifen, kann es passieren, dass die Sachverhaltsentwicklung unerwartet anders verläuft und die Richtigkeit der Überweisung bestätigt wird.

## Mann mit 350.000 Euro Bargeld bei Polizeikontrolle angehalten

Durch eine Anfrage einer Partnerbehörde wurde bekannt, dass bei einer Polizeikontrolle bei einem Mann Bargeld in der Höhe von 350.000 € festgestellt wurde. Weil die Herkunft des Geldes nicht belegt werden konnte, erfolgte die Sicherstellung. Beim Angehaltenen wurden eine in Österreich ausgestellte Kreditkarte und ein Schlüssel zu einem Safefach bei einer österreichischen Bank gefunden.

Die Anfrage konnte mit einer bestehenden Verdachtsmeldung zusammengeführt werden, der zufolge bei dem Gemeldeten ein Guthaben von ca. 500.000 € in Österreich festgestellt werden konnte. Die Dotierung erfolgte ausschließlich durch Bareinzahlungen und die Behebungen ausschließlich via Kreditkarte.

Eine polizeiliche Abklärung des Mannes im In- und Ausland ergab, dass gegen ihn Ermittlungen wegen Geldwäscherei und schwerem Betrug geführt werden. Das in Österreich festgestellte Konto wurde verwendet, um die betrügerisch erlangten Gelder zu verbergen. Die Vermögenswerte wurden durch die zuständige Staatsanwaltschaft beschlagnahmt.

# Ausblick

Im Jahr 2014 sind einige Änderungen zu erwarten, die sich auf die Bekämpfung der Geldwäscherei in Österreich auswirken. Von zentraler Bedeutung ist die Fertigstellung der vierten EU-Geldwäsche-Richtlinie, die für Herbst 2014 avisiert wird. Diese Regelung bringt insbesondere bei der Aufsicht sowie bei der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten beim Geschäftsabschluss verschärfte Bestimmungen mit sich. Weitere Änderungen sind bei der Ausgestaltung des Informationsaustausches und bei der Zusammenarbeit im Bereich der Steuerdelikte als Vortaten für Geldwäscherei bzw. bei Finanzermittlungen insgesamt zu erwarten. Je nach Ausgang der Verhandlungen zur Richtlinie könnten in diesem Zusammenhang Änderungen im Bereich des Vortatkatalogs erforderlich sein.

Bei Inlandsermittlungen bleibt das Thema der Steuerdelikte als Geldwäschevortat aktuell. Insbesondere bildet hier die Bearbeitung derartiger Meldungen im Hinblick auf die unterschiedlichen Straf- und Ermittlungszuständigkeiten am Schnittpunkt BMI/BMF/BMJ eine Herausforderung für alle Beteiligten, die es zu meistern gilt. Auch die Entwicklung im Zusammenhang mit dem Entfall des Verwertungsverbotes bei Finanzstrafdelikten hat eine hohe praktische Relevanz.

Darüber hinaus stehen interne Entwicklungen der Arbeitsabläufe bei der Geldwäschemeldestelle im Fokus. Änderungen der Egmont-Charta bringen einen Anpassungsbedarf der A-FIU mit sich. Ein zentrales Ziel ist es, das im Vorjahr institutionalisierte Analyseverfahren auszugestalten und die praktische Anwendung im Detail zu regeln. Dadurch soll eine effizientere und ressourcenschonende Bearbeitung von Verdachtsmeldungen gewährleistet werden. Auch die technischen Abläufe innerhalb A-FIU sollen optimiert werden.

Bei der Schulung soll die Nutzung vorhandener Ressourcen optimiert werden. Insbesondere soll in diesem Zusammenhang die Möglichkeit des E-Learnings besser ausgeschöpft werden, um sowohl Ermittlern als auch meldepflichtigen Berufsgruppen maßgeschneiderte Schulungsangebote zur Verfügung zu stellen.







